

**Verfahrensgrundsätze
zur Erteilung von Arbeitsaufträgen an das Landesinstitut Brandenburg für Schule und
Lehrkräftebildung (LIBRA)**

Die Erteilung von kurzfristigen Arbeitsaufträgen des für Schule zuständigen Ministeriums (Stellungnahmen, Voten, Zuarbeiten usw.), die sich nicht auf vereinbarte Entwicklungsvorhaben der laufenden Ziel- und Leistungsvereinbarung oder vom LIBRA ständig wahrzunehmende Regelaufgaben beziehen, werden in Abhängigkeit von Art und Umfang des Auftrags grundsätzlich auf dem Dienstweg an das LIBRA gerichtet.

1. Aufträge von bildungspolitischer oder grundsätzlicher Bedeutung werden über die Fachaufsicht im für Schule zuständigen Ministerium abgestimmt und an die Direktorin oder den Direktor des Landesinstituts zur weiteren Bearbeitung durch das Landesinstitut übermittelt. Dieser entscheidet über die Zuständigkeiten für die Bearbeitung der Aufträge im LIBRA. Die Rückmeldung an das für Schule zuständige Ministerium erfolgt durch den Direktor des Landesinstituts über die Fachaufsicht an die Leitung der auftragsauslösenden Organisationseinheit im für Schule zuständigen Ministerium.

Dieses Verfahren gilt für Aufträge, bei denen abzusehen ist, dass mehrere Abteilungen des Landesinstituts in die Bearbeitung einzubeziehen sind, entsprechend.

2. Aufträge, die fachspezifischer Art und demzufolge vorrangig innerhalb einer Abteilung zu bearbeiten sind, werden von der auftragsauslösenden Organisationseinheit im für Schule zuständigen Ministerium an die jeweils zuständige Abteilungsleitung im Landesinstitut übermittelt. Die Fachaufsicht und der Direktor des Landesinstituts werden von dem erteilten Auftrag nur in Kenntnis gesetzt. Die Rückmeldung an das für Schule zuständige Ministerium erfolgt durch die jeweilige Abteilungsleitung des Landesinstituts an die auftragsauslösende Organisationseinheit im für Schule zuständigen Ministerium. Die Fachaufsicht und der Direktor des Landesinstituts werden von der Rückmeldung in Kenntnis gesetzt.

Eine Beauftragung von Fachreferentinnen und -referenten des Landesinstituts durch die Fachreferate des für Schule zuständigen Ministeriums ist ebenfalls an den beschriebenen Dienstweg gebunden.

Soweit vonseiten des für Schule zuständigen Ministeriums die Einbeziehung von Fachreferentinnen und Fachreferenten des LIBRA in Arbeitsberatungen und andere Veranstaltungen zur Unterstützung des für Schule zuständigen Ministeriums außerhalb von bereits vereinbarten Entwicklungsvorhaben der laufenden Ziel- und Leistungsvereinbarung oder vom LIBRA ständig wahrzunehmenden Regelaufgaben erfolgen soll, werden entsprechende Anforderungen ebenfalls auf dem o. b. Dienstweg an das LIBRA gerichtet.

3. Die Kommunikation zu den Vorhaben im Rahmen der laufenden Ziel- und Leistungsvereinbarung und vom LIBRA ständig wahrzunehmende Regelaufgaben erfolgt grundsätzlich und unmittelbar zwischen den jeweils Verantwortlichen im für Schule zuständigen Ministerium und dem LIBRA.